

Stadt Ostheim v.d.Rhön



Allgemeinverfügung für Besucher des Ostheimer „statt-Strandes“ in der Zeit vom 12.07. bis 28.07.2019

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist es von Freitag, 12.07.2019 bis Sonntag, 28.07.2019 jeweils in der Zeit von 15.00 bis 22.00 Uhr verboten,

alkoholische Getränke in jeglicher Form mitzubringen.

Das Verbot gilt im Bereich des Tretbeckens an der Streu und dem sogenannten wackeligen Steg in Ostheim, somit im Bereich des „statt-Strandes“.

2. Mit einer Geldbuße nicht unter 25,00 € wird belegt, wer alkoholische Getränke in jeglicher Form mitbringt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Bekanntmachung erfolgt in den Aushängekästen der Stadt und in der „Ostheimer Zeitung“ und steht darüber hinaus im Internet zur Verfügung.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.

Ostheim v.d.Rhön, 10.07.2019

Diepholtz
2. Bürgermeister